

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

Dritter Abschnitt. Das Dienst Einkommen der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

amten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Ferienenutz ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst-einkommen bezieht.

(3) Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15. Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

(1) Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§ 8 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Bestimmungen in § 7 Absatz 1, § 8, § 11 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Dienst Einkommen der Beamten.

§ 16. Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts.

§ 17. Arten des Dienst Einkommens.

(1) Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsgesetzes) Frauenzuschlag,
4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

(2) Dienst Einkommen im Sinne der §§ 5 Absatz 1, 72 Absatz 1 Ziffer 2, 73 Absatz 1 und 120 Absatz 2 dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außerplanmäßigen Beamten Grundvergütung), Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarifklasse, welcher der Beamte zur Zeit der Veretzung oder Bestrafung angehört) sowie etwaige unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulagen.

§ 18. Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen.

Der Ruhegehalt der planmäßigen Beamten wird aus dem Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes berechnet.

§ 19. Schmälerung des Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des Einschreitens im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Grundgehalt und ebenso sein ruhegehaltfähiges Dienst Einkommen (§ 18) nicht gekürzt werden.

§ 20. Zulagen.

(1) Als Zulagen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 4) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines planmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

(2) Die Zulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens bildet, widerruflich.

§ 21. Nebengehalt.

(1) Als Nebengehalt (§ 17 Absatz 1 Ziffer 6) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Versorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

(2) Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 22. Dienstwohnungen.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinem Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen Entrichtung des für die Dienstwohnung maßgebend gewesenen Entgelts belassen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 23. Uebertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

(1) Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2*) Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe treten kraft Gesetzes auf den 31. März des Jahres in den Ruhestand, das auf das Kalenderjahr folgt, in welchem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben; auf Ansuchen erfolgt die Zurubersetzung bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

*) In der Fassung des Artikels 53 § 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (GWBl. S. 369).